

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden**

IVW3-LG-1200201/012-2010

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

Mag. Landsteiner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12578

Datum

16. März 2010

Betrifft

Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes,  
Regierungsvorlage

## HOHER LANDTAG!

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 16.03.2010

Ltg.-510/G-8-2010

Ko-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### Allgemeiner Teil:

Der gegenständliche Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes basiert auf Verhandlungen der Sozialpartner und beinhaltet folgende Änderungen:

- Aufnahme der im Ausbildungsverhältnis zur Gemeinde stehenden Personen in den Geltungsbereich des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes
- Bezeichnung des Obmannes des Zentralausschusses bzw. Personalvertreterausschusses als Vorsitzenden
- Möglichkeit der Verwaltung der Eingänge der Personalvertretungsumlage durch den jeweiligen Personalvertreterausschuss anstelle des Zentralausschusses

### Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

### Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

### Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

### Finanzielle Auswirkungen:

Für den Bund und das Land NÖ sind durch den Gesetzesentwurf keine Mehrkosten zu erwarten.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden erwachsen durch die vorliegende Novelle keine Kosten.

### **Besonderer Teil:**

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

#### Zu Art. I Z. 1 (§ 1 Abs. 2):

Durch die Aufnahme der auch der im Ausbildungsverhältnis zur Gemeinde oder zum Gemeindeverband stehenden Personen, sollen auch die Lehrlinge durch die Personalvertretung betreut werden können. Dies inkludiert unter anderem auch die Wahlberechtigung von Lehrlingen.

#### Zu Art. I Z. 2 bis 8 und 10 (§ 4 Abs. 1 lit. f und Abs. 6, § 6 Abs. 4, § 8 Abs. 3 bis 5, 7 und 8, § 15 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 und 3):

Die Bezeichnung „Obmann“ des Zentralausschusses oder des Personalvertreterausschusses soll durch die Bezeichnung „Vorsitzenden“ ersetzt werden.

#### Zu Art. I Z. 9 (§ 32 Abs. 2):

Durch die vorgesehene Bestimmung soll es ermöglicht werden, dass die Personalvertreterausschüsse die Verwaltung der Eingänge der Personalvertretungsumlage vornehmen.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten der einzelnen Bestimmungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Mag. S o b o t k a  
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung  
Dr. Leitner  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung